

113. Wert des Streitgegenstandes bei der Klage auf Räumung einer
Dienstwohnung.
C.P.D. §§. 3. 8. 9.

I. Civilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1892 i. S. N.-Br.-Aktien-
gesellschaft (Kl.) w. K. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 64/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Wert des Streitgegenstandes der Klage, um den es sich handelt, ist in erster Instanz auf 11 400 *M.*, durch den angefochtenen Beschluß auf 600 *M.* festgesetzt. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist nach §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage ist auf Räumung der Dienstwohnung gerichtet, welche dem Beklagten nach dem Dienstvertrage mit der Klägerin vom 31. Juli 1889 vom 1. August 1889 ab für die Dauer des auf 10 Jahre geschlossenen Vertrages als Teil seiner Emolumente als Direktor zu stand. Sie ist darauf gestützt, daß der Beklagte aus gewichtigen Gründen seines Dienstes am 27. Dezember 1889 entlassen worden sei und deshalb die Wohnung am 5. Januar 1890 zu räumen habe. Der Beklagte ist in beiden Instanzen rechtskräftig aus dem zutreffenden Grunde zur Räumung verurteilt worden, daß gemäß §§. 408 ff. A.L.R. I. 5 durch den einseitigen Rücktritt der Klägerin von dem Vertrage das Dienstverhältnis zur Auflösung gebracht und an die Stelle des Anspruches des Beklagten auf Erfüllung des Vertrages der Anspruch auf das Interesse getreten sei, falls seine Entlassung unbegründet gewesen ist. Mit seiner Entlassung fiel der Anspruch des Beklagten auf Gewährung der freien Dienstwohnung fort. Der Beklagte hat auf die Klage auch nur geltend gemacht, daß die Entscheidung über die Klage bis zur Entscheidung über die Berechtigung der Klägerin zu seiner Entlassung auszusetzen sei, weil er, wenn solche Berechtigung nicht bestehe, die Gewährung der Wohnung als Entschädigung für seine unberechtigte Entlassung fordern könne, was an sich unzutreffend war und jedenfalls mit dem Zeitpunkte fortfiel, wo der Betreffende eine andere entsprechende Stellung bei der Klägerin erhielt.

Es ergibt sich daraus, daß der §. 9 E.P.O., — der §. 8 daselbst ist überhaupt nicht anwendbar, — für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes nicht in Betracht kommen kann. Das fortgefallene Recht des Beklagten auf die freie Dienstwohnung war Gegenstand des Rechtsstreites weder im Sinne einer Feststellungs-, noch in dem einer Leistungsklage. Das für die Wertsberechnung maßgebende Interesse der Klägerin bestand darin, daß ihr die Dienstwohnung des Beklagten nicht über den 5. Januar 1890 hinaus

auf längere Zeit entzogen und baldmöglichst zur Disposition gestellt wurde. Dieß Interesse war gemäß §. 3 C.P.D. nach freiem Ermessen festzusetzen. Darauf beruht ersichtlich der angefochtene Beschluß abweichend von dem auf unrichtiger Anwendung des §. 9 C.P.D. fußenden Beschlusse des ersten Richters. Den durch dies freie Ermessen gefundenen Wert des Streitgegenstandes von 600 *M* anders zu bestimmen, liegt kein Anlaß vor.“ . . .